

G E S E T Z

vom

mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl.1000-0,
wird wie folgt geändert:

1. § 29 hat zu lauten:

"§ 29

Entschädigungen

Das Amt als Mitglied des Gemeinderates oder als Orts-
vorsteher ist ein Ehrenamt. Inwieweit den Mitgliedern
des Gemeinderates und den Ortsvorstehern für den mit
der Ausübung ihres Mandates oder Amtes verbundenen
Aufwand eine Entschädigung gebührt, wird durch
eigenes Gesetz geregelt."

2. (Verfassungsbestimmung) § 35 Abs.2 Z.3 hat zu
lauten:

"3. die Festsetzung der Entschädigungen (§ 29);"

3. § 40 Abs.4 hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Juli 1975 in Kraft.